

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gemäß §§ 22 und 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

1. Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitshilfe für Mitarbeiter im Bereich der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, mit dem Ziel, auf Kreisebene für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Regelungen in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse bleiben unberührt. Wesentliche Änderungen sind im Interesse einer einheitlichen Regelung mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet abzustimmen

2. Kindertagespflege/Tageseinrichtungen

2.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird entsprechend den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), den §§ 4 und 17 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie den entsprechenden Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) gewährt.

Für Kinder über 3 Jahren wird Kindertagespflege **grundsätzlich** nur gewährt, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. in einer OGS nicht möglich oder nicht ausreichend ist oder das Wohl des Kindes eine andere Entscheidung erfordert.

2.1.1 Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 5,00 Euro gewährt. Ab August 2014 erhöht sich dieser Betrag jährlich um 1,5 % analog der KiBiz Pauschale gem. § 19 Abs. 2 KiBiz. In diesem Stundensatz sind die Kosten der Bildungsdokumentation bereits enthalten.

Die Aufteilung in Förderleistung und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege.

Die Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegesatz und in den

Elternbeiträgen nicht berücksichtigt, sondern sind zwischen Eltern und Tagespflegeperson privatrechtlich zu regeln.

Vor Beginn der Betreuung wird der erforderliche Betreuungsumfang ermittelt und eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit festgelegt. Bei der Kindertagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Die tatsächlich geleisteten Betreuungszeiten sind durch entsprechende Nachweise (Stundenzettel) zu dokumentieren und dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Die sich aus der durchschnittlichen Betreuungszeit ergebende Geldleistung wird im gesamten Betreuungszeitraum monatlich ausgezahlt.

Bei einer Unterbrechung der Betreuung (Krankheit des Kindes, Urlaub der Eltern, Urlaub der Tagespflegeperson, Erkrankung der Tagespflegeperson) bis zu maximal acht Wochen im Jahr wird der Aufwendungsersatz weiter gezahlt.

Zur Bemessung der Steuerpflicht sollten der Stundenumfang sowie die auszahlenden Geldleistungen aus dem Bescheid ersichtlich sein.

Sofern die Tagespflege für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht in Anspruch genommen wird, wird die Notwendigkeit der Tagespflege grundsätzlich überprüft.

2.1.2 Altersvorsorge sowie Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsschutz

Sofern die Tagespflegeperson aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Tagespflege rentenversicherungspflichtig wird, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten.

Soweit die Tagespflegepersonen nicht rentenversicherungspflichtig sind, werden auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze des Mindestbeitrages in der Rentenversicherung monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden.

Ebenso wird der Tagespflegeperson die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, soweit aufgrund der Höhe der Einkünfte aus der Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz

der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, der jeweilige Jahresbeitrag der BGW für eine Unfallversicherung übernommen.

2.1.3 Qualifizierung

Die Kosten der vom Jugendamt vermittelten Qualifizierungsmaßnahme mit Ausnahme des Erste-Hilfe-Kurses werden nach erfolgreichem Abschluss vom Jugendamt übernommen, sofern die Tagespflegeperson für das Jugendamt tätig wird.

Die Kosten für Altersvorsorge/Unfallversicherung/Qualifizierung werden von dem Jugendamt im Kreis Unna getragen, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig werden. Sollte der Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für Altersvorsorge, Unfallversicherung und Qualifizierung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Tagespflegeperson dann tätig ist. Erstattungen untereinander sind nicht vorgesehen.

2.1.4 Kostenbeiträge

Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiBiz sowie der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung.

2.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Näheres hierzu regelt Landesrecht. Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.

3 Schlussbestimmungen

Der Jugendhilfeausschuss hat diese Richtlinien in der Sitzung am beschlossen.

Die Richtlinien treten zum **01.08.2103** in Kraft.